

## Keine Mautdaten für Ermittlungsverfahren

Anmerkung zum Beschluss des LG Magdeburg (25 Qs 7/06)

Reinhard Fraenkel, Volker Hammer

*Das Autobahnmautgesetz zeichnet sich durch eine strenge Zweckbindung für die Mautdaten aus. Diese dürfen ausschließlich für die Zwecke des Mautgesetzes erhoben und verarbeitet werden. Diese Vorgabe hat das LG Magdeburg in einem Beschluss richtungweisend auch für die Verbindungsdaten der GSM-Kommunikation bestätigt.*



Reinhard Fraenkel

ist seit elf Jahren als Rechtsanwalt in Gütersloh tätig. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählt das Datenschutzrecht. Seit August

2004 ist er externer Datenschutzbeauftragter der Toll Collect GmbH.

E-Mail: reinhard.fraenkel@toll-collect.de



Dr. Volker Hammer ist Consultant der Secorvo GmbH. Seit Mitte 2003 unterstützt er die Toll Collect GmbH in verschiedenen Datenschutz-Projekten. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind Public Key Infrastrukturen und kritische IT-Infrastrukturen.

E-Mail: volker.hammer@secorvo.de

### Einleitung

Im deutschen Mautsystem wird der weitaus größte Teil der Daten zur Mauterhebung im sogenannten automatischen Verfahren erhoben. Dabei sendet ein von Toll Collect in die Lkws eingebautes Fahrzeuggerät, die Onboard-Unit, in gewissen Abständen die gefahrene mautpflichtige Strecke an die zentralseitigen Systeme der Toll Collect GmbH. Die Übertragung erfolgt per SMS über die von den verschiedenen TK-Unternehmen betriebene GSM-Infrastruktur.

Die anfallenden Daten waren in der Vergangenheit verschiedentlich von Interesse für die Strafverfolgungsbehörden. Alle Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden wurden aber von der Toll Collect GmbH, dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und letztlich auch von den Gerichten auf der Grundlage des ABMG abgewiesen.

Der Beitrag kommentiert eine richtungweisende Entscheidung des Landgerichts Magdeburg und stellt einige Sachverhalte klar, die in der Literatur bisher nicht berücksichtigt wurden.

## 1 Entscheidungshistorie

### 1.1 LG Magdeburg

In ihrem Beschluss vom 03.02.2006 hat die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Magdeburg gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oschersleben vom 20.12.2005 zurückgewiesen (Geschäftszeichen: 25 Qs 7/06).<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft Magdeburg wollte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen bislang unbekannte Täter, die mehrere Lkw-Zugmaschinen, in denen Onboard-Units der Toll Collect GmbH zur automatischen Erfassung von

Autobahn-Mautgebühren verbaut waren, Zugriff auf Mautdaten bekommen und hatte deswegen beantragt, gemäß §§ 100 g, 100 h StPO anzuordnen, dass der zuständige Telekommunikationsbetreiber, konkret die Firma Toll Collect, verpflichtet werden sollte, die Standortdaten der in den drei entwendeten Lkws befindlichen GSM-SIM-Karten seit dem 05.11.2005 mitzuteilen. Das Amtsgericht Oschersleben hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, nach dem Wortlaut des Autobahnmautgesetzes dürften die für schwere Nutzfahrzeuge erfassten Verbindungsdaten ausschließlich für die Zwecke des ABMG und für die Überwachung der Einhaltung jener Vorschriften verarbeitet und genutzt werden. Dieser Rechtsauffassung ist das Landgericht Magdeburg in seinem vorgenanntem Beschluss beigetreten und hat die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oschersleben gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft Magdeburg zurückgewiesen.

In der Literatur hat die Entscheidung uneingeschränkte Zustimmung gefunden.<sup>2</sup> Diese Zustimmung verdient die Entscheidung in der Tat. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die Begründung des Landgerichts Magdeburg von falschen Voraussetzungen ausgeht:

- Erstens nämlich wird der Beschluss des Amtsgerichts Oschersleben kritiklos übernommen und
- Zweitens geht das Landgericht Magdeburg von der auch in der Fachliteratur immer wieder aufgestellten These aus, die Firma Toll Collect sei ein Telekommunikationsunternehmen im Sinne des TKG.

### 1.2 AG Oschersleben

In dem Beschluss des Amtsgerichts Oschersleben (Az: 1 GS 282/05; unveröffentlicht)

<sup>2</sup> Klaus Leipold in NJW Spezial 2006, Seite 187/188.

<sup>1</sup> Siehe DuD Recht, DuD 6/2006, S. 375 ff.

heißt es: „Nach dem Wortlaut des Autobahnmautgesetzes (ABMG) dürfen die für schwere Nutzfahrzeuge erfassten Verbindungsdaten ausschließlich für die Zwecke des ABMG bzw. zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des ABMG verarbeitet und genutzt werden (§§ 4 Abs. 2 a. E.; 7 Abs. 2 a. E. ABMG).“ Prüft man diese Aussage des Amtsgerichts Oschersleben anhand des Wortlautes des Gesetzes, stellt man jedoch fest, dass der Begriff „Verbindungsdaten“ sich im angegebenen Text des Gesetzes nicht wieder findet. Vielmehr heißt es in § 4 Abs. 2 Satz 3 ABMG, der die Aufzählung der fahrtbezogenen Daten enthält:

„Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber nachfolgende Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

1. Höhe der entrichteten Maut,
2. Strecke, für die die Maut entrichtet wurde,
3. Ort und Zeit der Mautentrichtung,
4. bei Entrichtung der Maut vor der Benutzung mautpflichtiger Bundesautobahnen: der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum sowie die Belegnummer,
5. Kennzeichen des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination,
6. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination.“

Auch in § 7 Abs. 2 ABMG, der die Kontrolldaten näher definiert, findet sich kein Hinweis auf „Verbindungsdaten“. Vielmehr heißt es: „Das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und der Betreiber dürfen im Rahmen der Kontrolle folgende Daten erheben, speichern, nutzen und einander übermitteln:

1. Bild des Fahrzeuges,
2. Name der Person, die das Motorfahrzeug führt,
3. Ort und Zeit der mautpflichtigen Bundesautobahnbenutzung,
4. Kennzeichen des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination,
5. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination.“

Die besondere Zweckbindung der gemäß §§ 4 und 7 ABMG erhobenen Daten wird durch folgende Formulierung im ABMG unterstrichen: „Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme

dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“ (§§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2 ABMG i.d.F. vom 02.12.2004).<sup>3</sup>

Insoweit ist als erster Befund festzuhalten, dass der Wortlaut des ABMG nicht direkt für die Auffassung des Amtsgerichts Oschersleben bzw. des Landgerichts Magdeburg streitet. Gerade der Umstand, dass Verbindungsdaten in den Katalog der fahrtbezogenen bzw. der kontrollbezogenen Daten nicht aufgenommen worden sind, eröffnet erst den interpretatorischen Spielraum, der an eine Anwendung der §§ 100 g, 100 h StPO denken lässt.

### 1.3 LG Magdeburg zur Entscheidung des AG Gummersbach

Das Amtsgericht Gummersbach hatte im Jahre 2003<sup>4</sup> entschieden, die Zweckbindung des ABMG, die ausschließlich eine Verarbeitung und Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke der Maut zulasse, führe nicht dazu, die §§ 100 g, 100 h StPO einschränkend auszulegen, ohne dabei explizit auf die mittlerweile geänderte Gesetzeslage einzugehen. Ein allgemeines, auch die allgemeinen strafprozessualen Eingriffsbefugnisse erfassendes Verwertungsverbot (sic) könne dem ABMG nicht entnommen werden. Entsprechend ordnete das Amtsgericht Gummersbach 2003 an, die Toll Collect GmbH müsse etwa erhobene relevante Standortdaten herausgeben. Dabei unterstellte das Amtsgericht Gummersbach, bei der Toll Collect GmbH handle es sich um ein Unternehmen, das Telekommunikationsdienstleistungen erbringe und insoweit auch Normadressatin der §§ 100 g, 100 h StPO sei. Dieser Prämisse hat sich das Landgericht Magdeburg angeschlossen. Auch das Landgericht Magdeburg geht davon aus, dass die Toll Collect GmbH Normadressatin der §§ 100 g, 100 h StPO sein könne.

Gleichwohl lehnt das Landgericht Magdeburg eine Herausgabepflicht der Toll Collect bezüglich der Mautdaten ab. Unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 2 Satz 3 ABMG hat das Landgericht Magdeburg die Auffas-

<sup>3</sup> Dieser Satz wurde als Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des AG Gummersbach (siehe Fn. 4) im Dezember 2004 eingefügt, um die Unantastbarkeit der Zweckbindung zu unterstreichen.

<sup>4</sup> AG Gummersbach in NJW 2004, Seite 240 ff.

sung vertreten, für eine teleologische Reduktion, die zu einer Aufweichung der Zweckbindung führe, lasse das Gesetz keinen Raum. Seine Auffassung untermauert das Gericht mit den Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien und nicht mit dem Hinweis darauf, dass sich die Gesetzeslage zwischenzeitlich geändert hat.<sup>5</sup> Im Übrigen, so das Gericht, stünde die im ABMG aufgenommene Zweckbindung generell einer Mitteilungsverpflichtung der Toll Collect gegenüber den Ermittlungsbehörden entgegen, unabhängig davon, ob man den Informationsaustausch zwischen Mauterfassungssystem und GSM-SIM-Karte als Telekommunikation bewerte oder nicht. Damit kommt das Landgericht Magdeburg faktisch zu dem gleichen Ergebnis, zu dem auch das Landgericht Köln gekommen war, das einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg auf Auskunft der Mautdaten mit dem Hinweis darauf ablehnte, dass, anders als etwa die §§ 112 ff. TKG, das Autobahnmautgesetz keine Auskunftspflicht, sondern ein Auskunftsverbot enthalte.<sup>6</sup>

## 2 Toll Collect ist kein TK-Dienstleister

Die Frage, ob die Toll Collect GmbH gegenüber den Mautpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, beruhen in den Gerichtsentscheidungen und der Fachliteratur auf unzutreffenden Annahmen.

### 2.1 Entscheidungen und Fachliteratur

Sowohl das Amtsgericht Gummersbach als auch das Landgericht Magdeburg sind davon ausgegangen, dass die Toll Collect GmbH ein Telekommunikationsunternehmen im Sinne des TKG sei. In seiner Besprechung dieser Entscheidung geht auch Göres davon aus, bei der Toll Collect GmbH handle es sich um einen TK-Service-Provider:<sup>7</sup> „Toll Collect hat von verschiedenen Netzbetreibern große Kontingente an SIM-Karten erworben. Diese werden in die OBU eingebaut um die Abrechnung der Maut im Sinne des ABMG zu

<sup>5</sup> Möglicherweise war sich die Kammer über die zwischenzeitlich eingetretene Gesetzeslage nicht im Klaren.

<sup>6</sup> Az: LG Köln 111 Qs 166/05; unveröffentlicht.

<sup>7</sup> Vgl. Göres in NJW 2004, Seiten 195 ff.

ermöglichen. Mithin ist die Service-Provider Eigenschaft der Firma Toll Collect zu bejahen.“<sup>8</sup>

Niehaus hingegen wendet sich gegen die Anwendung der §§ 100 g, 100 h StPO auf Toll Collect, aber nicht deswegen, weil Toll Collect etwa kein TK-Service-Provider sei, sondern weil der Kommunikationsvorgang zwischen Onboard-Unit und Toll Collect nicht als Telekommunikation zu qualifizieren sei, da als Telekommunikation ausschließlich die Übermittlung von Nachrichten zwischen menschlichen Telekommunikationsteilnehmern zu verstehen sei.<sup>9</sup> Insgesamt kommt er zu dem Ergebnis, dass die StPO de lege lata für die vom Amtsgericht Gummersbach angeordnete Auskunftserteilung keine gesetzliche Grundlage biete.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch Pfab, der insbesondere die Anwendung von § 100 g StPO deswegen ablehnt, weil im Vergleich zu einem konventionellen Telefongespräch die Übermittlung der Mautdaten sich gravierend unterscheidet. Bei einem herkömmlichen Telefongespräch seien weder der Kommunikationspartner noch die Dauer der Verbindung bekannt. Unter Berufung auf § 100 g StPO sollen aber die Ermittler gerade diese Informationen gewinnen, während bei der Kommunikation zwischen der Onboard-Unit und der Toll Collect GmbH immer die gleiche Verbindung aufgebaut werde, die in etwa gleich lang dauere. Mithin würde unter Berufung auf § 100 g StPO das Auskunftersuchen hinsichtlich der Verbindungsdaten gegenüber der Toll Collect GmbH zu einem Instrument der Aufenthaltsbestimmung verkehrt. Dies sei aber dem § 100 i Nr. 2 StPO vorbehalten. Auch Pfab aber problematisiert nicht die Frage, ob die Toll Collect GmbH Telekommunikationsanbieter im Sinne des TKG sei oder nicht.<sup>10</sup>

Insoweit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass sowohl das Amtsgericht Gummersbach als auch das Landgericht Magdeburg ebenso wie die Autoren, die sich mit diesen Gerichtsentscheidungen auseinandergesetzt haben, entweder ausdrücklich oder stillschweigend von der Hypothese ausgegangen sind, die Toll Collect GmbH sei ein Telekommunikationsunternehmen, mithin auch möglicherweise Normadressat der §§ 100 g, 100 h StPO.

<sup>8</sup> aaO Seite 196.

<sup>9</sup> Vgl. Niehaus in NZV 2004, Seiten 502 ff. (503); so auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 100 g, Rn. 4.

<sup>10</sup> Vgl. Pfab in NZV 2005, Seiten 506 ff.

Insgesamt aber ist die Frage, ob die Toll Collect GmbH überhaupt Normadressat ist, nicht hinreichend ausgelotet worden. Diese Frage stellte sich auch das Landgericht Magdeburg nicht. Vielmehr ging es in seinem Beschluss von einem funktionalen Begriff der Telekommunikation aus und stellte fest, dass die formalen Kriterien der Telekommunikation, wie sie in § 3 Nr. 22 und Nr. 23 TKG niedergelegt sind, bei der Kommunikation zwischen Onboard-Unit und Toll Collect erfüllt seien. Ob aber die Toll Collect GmbH dadurch, dass sie sich dieser Technik bedient, als Telekommunikationsunternehmen zu qualifizieren sei, diese Frage wird in der Entscheidung nicht erörtert.

## 2.2 Feststellungen der Bundesnetzagentur

Die Frage, ob die Toll Collect GmbH im Sinne des TKG Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, war im Vorfeld der Betriebsaufnahme des Mautsystems in Deutschland Gegenstand vertiefter Erörterungen zwischen der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), der heutigen Bundesnetzagentur, dem BfD, dem BAG als Auftraggeber der Toll Collect GmbH, dem Datenschutzbeauftragten der Toll Collect GmbH und verschiedenen Ministeriumsvertretern. Im Rahmen einer Besprechung, die am 08.12.2003 stattfand, wurde zunächst über die Sachlage für den Prozess der Kommunikation zwischen Onboard-Unit und Toll Collect aufgeklärt.

Die in den Lkws verbauten Onboard-Units sind Eigentum der Toll Collect GmbH. Dies gilt in gleicher Weise für die in den Onboard-Units verbauten SIM-Karten, mit denen ausschließlich SMS-Kommunikation möglich ist. Setzt eine Onboard-Unit eine SMS mit Streckeninformationen der Mautpflichtigen ab, ist es so, dass die Toll Collect GmbH immer an sich selbst eine Nachricht versendet. Entsprechend ist auch ausschließlich die Toll Collect GmbH Schuldner der durch den SMS-Verkehr auflaufenden Telekommunikationsgebühren. Diese Kosten werden nicht auf die Mautpflichtigen umgelegt. Auch kann der Fahrer eines mit einer Onboard-Unit ausgerüsteten Lkws mit regulären Mitteln die in der Onboard-Unit integrierte GSM-Funktion nicht abschalten oder modifizieren. Eine in einem Lkw einmal verbaute On-

board-Unit kommuniziert nach den von Toll Collect vorgegebenen Regeln mit der Betriebszentrale.

Vor dem Hintergrund dieses Übertragungsprozesses und seiner Beteiligten wurde in einem unveröffentlichten Protokoll<sup>11</sup> festgehalten, dass die Toll Collect GmbH im Rahmen des automatischen Mauterhebungsverfahrens den Mautkunden keine Telekommunikation und auch keinen Übertragungsweg für Telekommunikation anbiete. Vielmehr sei es so, dass Toll Collect selbst die Kundin der die Nummern vergebenden Mobilfunkunternehmen sei. Mit diesen Unternehmen rechne die Toll Collect GmbH auch die Gebühren für die SMS-Kommunikation ab.

Damit steht fest, dass die Toll Collect GmbH keine Telekommunikationsdienstleistungen erbringt und an der Erbringung auch nicht mitwirkt. Entsprechend ist die Toll Collect GmbH auch nicht Normadressatin der §§ 100 g und 100 h StPO.

Im Übrigen spricht, angesichts der dargestellten Form der Kommunikation zwischen der Onboard-Unit und der Toll Collect GmbH, sehr viel für die Ansicht von Niehaus, dass die rein interne Kommunikation verschiedener Toll Collect-Einheiten, die vollständig automatisiert, ohne das Zutun des Mautpflichtigen, abläuft, nicht als Telekommunikation im Sinne des TKG verstanden werden kann.

Dieser Kommunikation können sich Mautpflichtige faktisch auch nicht mehr dadurch entziehen, dass sie ihre Maut an einem der 3.700 Mautstellen-Terminals entrichten, denn das automatische Verfahren zur Erhebung der Mautgebühren hat sich durchgesetzt. 90 % des mautpflichtigen Verkehrs in Deutschland werden nämlich mittlerweile im automatischen Verfahren abgerechnet. Die Speditionen können sich diesem Verfahren angesichts der in der Praxis auftretenden wirtschaftlichen Sachzwänge nicht mehr entziehen. Damit ist auch die vom Landgericht Magdeburg unterstellte Wahlfreiheit der Transportunternehmen bloßer Schein. Daher ist es konsequent, die Verbindungsdaten, die angesichts der Faktizität des Mautsystems anfallen, auch unter den Schutz des ABMG zu stellen.

<sup>11</sup> Das Protokoll liegt Toll Collect und den anderen beteiligten Institutionen vor.

### 3 Fazit

Unabhängig davon, dass das Gericht von falschen Voraussetzungen ausgeht, bleibt die Entscheidung richtig. Die eindeutige Abkehr von den Überlegungen des Amtsgerichts Gummersbach im Rahmen einer teleologischen Reduktion trotz des klaren Gesetzeswortlautes Strafverfolgungsbehörden dennoch den Zugriff auf Mautdaten zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch der Umstand, dass das Landgericht Magdeburg die im Rahmen der Kommunikation zwischen Onboard-Unit und der Toll Collect-Zentrale anfallenden Verbindungsdaten als vom Prozess der Mauterhebung umfasst begreift und diese Daten ebenfalls der strikten Zweckbindung des ABMG unterwirft.

Der erklärte Wille des Gesetzgebers war es, die im Rahmen der Mauterhebung anfallenden Daten nicht für beispielsweise die Bildung von Streckenprofilen nutzbar zu machen. Insoweit ist es das besondere Verdienst dieser Entscheidung, den Willen des Gesetzgebers funktional zu erfüllen. Von Bundestag und Bundesrat war noch Ende 2004 in beiden Häusern einstimmig die oben zitierte Klarstellung der Zweckbindung beschlossen worden. Ein Unterlaufen dieser Zweckbindung, das durch die Preisgabe der Telekommunikationsdaten möglich wäre, würde die Klarstellung konterkarieren.

Die Ausweitung der besonderen Zweckbindung auf die Verbindungsdaten, die im

Rahmen des SMS-Verkehrs zwischen Onboard-Unit und Toll Collect anfallen, ist deshalb konsequent. Zwar fallen die Verbindungsdaten bei der Toll Collect GmbH nicht an, sondern bei den jeweiligen Service-Providern, die für die Toll Collect GmbH die entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Aber ausschließlich die Toll Collect GmbH verfügt über die Zuordnung der einzelnen SIM-Karten-Nummern zu konkreten Lkws. Diese spezifische Zuordnung muss aber funktional in den Kreis der der spezifischen Zweckbindung unterliegenden Daten aufgenommen werden. Erst diese Zuordnung ermöglicht die Mauterhebung.

Von den in § 4 Abs. 2 ABMG aufgeführten Fahrtdaten unterscheidet sich das Zuordnungskriterium von SIM-Karte zu Lkw dadurch, dass es nicht variabel, sondern fest ist. Gleichwohl ist es für die Mauterhebung unverzichtbar. Deswegen hat sich die Toll Collect GmbH auch gegenüber Staatsanwaltschaften bisher geweigert, Mobilfunknummern einzelner Onboard-Units bzw. die SIM-Karten-Nummern einzelner Onboard-Units herauszugeben.

In diesem Zusammenhang hatte sich die Toll Collect GmbH bereits im September vergangenen Jahres anlässlich einer entsprechenden Herausgabeforderung der Staatsanwaltschaft Braunschweig an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit als für die Toll Collect GmbH zuständige Aufsichtsbehörde und an den Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen als Aufsichtsbehörde

für die Staatsanwaltschaft Braunschweig gewandt, um auch diesbezüglich eine Klärung herbei zu führen.

Entsprechend hatte sich dann mit der Frage, ob Toll Collect verpflichtet ist, die SIM-Karten-Nummer bzw. die einer OBU zugeordnete Mobilfunknummer zu Zwecken der Strafverfolgung an Strafverfolgungsbehörden herauszugeben, im November 2005 der Arbeitskreis „Verkehr“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder befasst. In dem unveröffentlichten Protokoll der entsprechenden Sitzung des Arbeitskreises Verkehr, die im November 2005 stattfand, heißt es: *„Der Arbeitskreis „Verkehr“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist nach eingehender Diskussion zu der Auffassung gelangt, dass der Zweckbindungsgedanke des ABMG als entscheidendes Argument gegen eine Herausgabe der streckenbezogenen Daten hervorgehoben werden muss.“* *„Entsprechend“*, so heißt es im Protokoll weiter, *„wäre die Herausgabe der Mobilfunknummer ein unzulässiger Umweg gewesen, um über den TK-Provider an die durch das ABMG geschützten Daten zu gelangen.“*

Seitens des BfDI wurde in diesem Zusammenhang dargelegt, dass im Rahmen einer eventuellen Novellierung des ABMG auch die Mobilfunknummer in den Katalog des § 4 Abs. 2 ABMG aufgenommen werden sollte. Insoweit ist also die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg vom Ergebnis her nicht nur richtig, sondern auch wegweisend.